

Textgegenüberstellung

Alter Text

Neuer Text

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt 3		Abschnitt 3
Organisatorische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse		Organisatorische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse	
Heim- und Pflegedienstleitung	7	Heim- und Pflegedienstleitung	7
Personal, Personalplanung	8	Personal, Personalplanung	8
Dokumentationen	9	Dokumentationen	9
Verschwiegenheitspflicht	10	<u>Verpflichtung zur Geheimhaltung</u>	10
Auskunftspflicht	11	Auskunftspflicht	11
Vermögensvorteile	12	Vermögensvorteile	12
Leistungen	13	Leistungen	13

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die in einem Heim tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(2) Die Verschwiegenheit besteht nicht, wenn

-diese Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

-andere gesetzliche Vorschriften dies gebieten,

-die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rechtspflege oder der Entscheidung über Pflegegeld oder Sozialhilfeleistungen erforderlich ist oder

-Auskünfte zur Erfüllung der Aufgaben der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft unabdinglich sind.

Verpflichtung zur Geheimhaltung

1) Die in einem Heim tätigen Personen sind zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,

2. im Interesse der nationalen Sicherheit,

3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. zur Vorbereitung einer Entscheidung,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers

oder

7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

erforderlich ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn

1. diese Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

2. andere gesetzliche Vorschriften dies gebieten,

3. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rechtspflege oder der Entscheidung über Pflegegeld oder Sozialhilfeleistungen erforderlich ist oder

4. Auskünfte zur Erfüllung der Aufgaben der NÖ

Patienten- und
Pflegeranwaltschaft unabdinglich sind.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht über
die Dauer der Tätigkeit in dieser Einrichtung hinaus.

§ 19

In-Kraft-Treten

(6) Der Eintrag zu § 10 im Inhaltsverzeichnis und § 10
in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. XX/XXXX
treten am 1. September 2025 in Kraft.